



HOME-OFFICE ODER ARBEITSZIMMER – WAS STEUERLICH GILT

Drei Tage im Büro, zwei Tage mobiles Arbeiten von zu Hause aus. So oder so ähnlich sieht die neue flexible Arbeitswelt bei vielen Beschäftigten und Unternehmern aus. Doch welche Kosten sind steuerlich absetzbar, wenn von zu Hause aus gearbeitet wird? Und welche Voraussetzungen sind seit 2023 zu erfüllen, um Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen zu können?

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Voraussetzungen

Arbeitnehmer, Unternehmer und Selbständige können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in voller Höhe steuerlich geltend machen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Voraussetzung ist, dass das Arbeitszimmer zur privaten Wohnung gehört und (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird.

Für die Frage, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit bildet, sind sämtliche Tätigkeiten des Steuerpflichtigen (z. B. nichtselbständige und selbständige Tätigkeit) einzubeziehen.

Hinweis: Bis 2022 konnten Kosten des häuslichen Arbeitszimmers bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.250 Euro berücksichtigt werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Diese Abzugsmöglichkeit besteht seit 2023 nicht mehr, Steuerpflichtige werden insoweit auf die Home-Office-Pauschale verwiesen.

Abziehbare Kosten

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gehören insb.:

- > Miete oder Gebäude-AfA und (ggf.) Sonderab-schreibungen,
- > Schuldzinsen für Darlehen zum Erwerb/Bau oder zur Instandhaltung des Gebäudes oder der Wohnung,
- > Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen,
- > Wasser- und Energiekosten,
- > Reinigungskosten,
- > Grundbesitzabgaben,
- > Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers (z. B. Tapeten, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen).

Kosten, die das gesamte Gebäude oder die ganze Woh-nung betreffen, sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche aufzuteilen.

Dagegen können die Kosten bei gemischt genutztem Wohn-/Arbeitszimmer nicht in einen beruflichen oder privaten Anteil aufgeteilt werden, so dass dann ein anteiliger Abzug der Aufwendungen entfällt. Eine private Mitbenutzung des häuslichen Arbeitszim-mers von unter 10 % wird derzeit von der Finanzver-waltung nicht beanstandet.

Jahrespauschale für das häusliche Arbeitszimmer

Anstatt die Aufwendungen im Einzelnen nachzuwei-sen, kann in der Steuererklärung eine Pauschale von 1.260 Euro pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr gel-tend gemacht werden. Diese kürzt sich anteilig um die Monate, in welchen das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Erwerbstätigkeit dar-stellt. Für diese Monate kann ggf. ein Abzug der sog. Home-Office-Pauschale in Betracht kommen.

Gemeinsame Arbeitszimmernutzung

Nutzen mehrere Personen als Miteigentümer oder Mieter einer Wohnung das häusliche Arbeitszimmer gemeinsam zur Einkünfteerzielung, kann jeder die anteiligen Aufwendungen geltend machen, soweit er sie getragen hat. Wird bei Miteigentümern oder meh-reren Mietern das Arbeitszimmer nur von einer Per-son genutzt und trägt diese die Kosten dafür allein, können die Kosten in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Wird auf einen Kostennachweis verzichtet und nutzen mehrere Personen das häus-liche Arbeitszimmer als Mittelpunkt ihrer gesamten Erwerbstätigkeit, kann jede Person die vorgenannte Jahrespauschale geltend machen.

HOME-OFFICE

Abgrenzung zum häuslichen Arbeitszimmer

Befindet sich der Mittelpunkt der gesamten Erwerbstä-tigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer oder werden die Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt, kommt die steuerliche Berücksichtigung als Home-Office in Betracht. Beschäftigte, Unternehmer und Selbstständige, die an einem Kalendertag überwie-gend in der häuslichen Wohnung arbeiten, können die Home-Office-Pauschale steuerlich geltend machen.

Home-Office-Pauschale

Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 kann ein Pau-schalbetrag von 6 Euro für maximal 210 Arbeits-tage (höchstens 1.260 Euro im Kalender- oder Wirtschaftsjahr) als Betriebsausgaben oder Wer-bungskosten berücksichtigt werden, an dem die be-triebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die erste Tätig-

keitsstätte nicht aufgesucht wird. Irrelevant ist dabei, ob ein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht. Ein aufwendiger Kosteneinzelnachweis entfällt und auch eine private Mitbenutzung des Home-Office ist unschädlich. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist die Tagespauschale von 6 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Die Home-Office-Pauschale, die bereits in den Jahren 2020 bis 2022 in Höhe von 5 Euro (maximal 600 Euro pro Jahr) angesetzt werden konnte, wird damit verstetigt, erhöht und flexibilisiert.

Gemeinsame Home-Office-Nutzung

Sind mehrere Miteigentümer oder Mieter einer Wohnung gleichzeitig im Home-Office tätig, kann jeder die volle Tagespauschale von 6 Euro (höchstens 1.260 Euro im Jahr) geltend machen.

Auswärtstätigkeit und Home-Office-Pauschale

Für den Ansatz der Home-Office-Tagespauschale muss die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit in der Wohnung seit dem Veranlagungszeitraum 2023 mehr als die Hälfte der Gesamttagesarbeitszeit ausmachen. Wird daneben in der verbleibenden Arbeitszeit eine Dienstreise unternommen, bleibt die Tagespauschale erhalten und es können zusätzlich Reisekosten abgezogen werden.

Beispiel: Außendienstmitarbeiter X besucht an einem Arbeitstag mehrere Kunden, was drei Stunden in Anspruch nimmt. Die verbleibenden fünf Stunden seines Arbeitstags befasst er sich mit der Bearbeitung der erteilten Aufträge in seinem Home-Office.

Arbeiten im Betrieb und im Home-Office an einem Tag

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wie dies z. B. bei Lehrern der Fall sein kann, ist der Abzug der Home-Office-Tagespauschale ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auch an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Allerdings muss weiterhin das Kriterium der überwiegenden Tätigkeit im Home-Office erfüllt sein. Das Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes muss vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Dabei kann eine Arbeitgeberbescheinigung helfen.

Beispiel: Lehrer Y unterrichtet an einem Schultag drei Stunden an seiner Schule. Mangels eigenen Arbeitsplatzes in der Schule bereitet er während der nächsten fünf Stunden den Unterricht der nachfolgenden Tage in seinem Home-Office vor.

FAZIT

Für Steuerpflichtige, die bislang die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer vollumfänglich absetzen konnten, ändert sich kaum etwas. Sie können sich lediglich mit dem Ansatz der Jahrespauschale die Kosten nachweise sparen. Steuerpflichtige ohne häusliches Arbeitszimmer oder mit flexibleren Arbeitsplätzen profitieren seit 2023 von umfangreicheren Abzugsmöglichkeiten und mehr Flexibilität bei Auswärtstätigkeiten am selben Tag.

ANSPRECHPARTNER



Bei Fragen rund um das häusliche Arbeitszimmer und das Home-Office stehen die Ihnen bekannten Berater von RSM Ebner Stolz sowie unsere Berater zu Themen der allgemeinen Steuerberatung jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 09.04.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 (0)711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL